

Rückschlag für Minderheitsaktionäre der RTL Group

Urteil bestätigt indirekt, dass es in Luxemburg keinen Schutz für Kleinaktionäre gibt

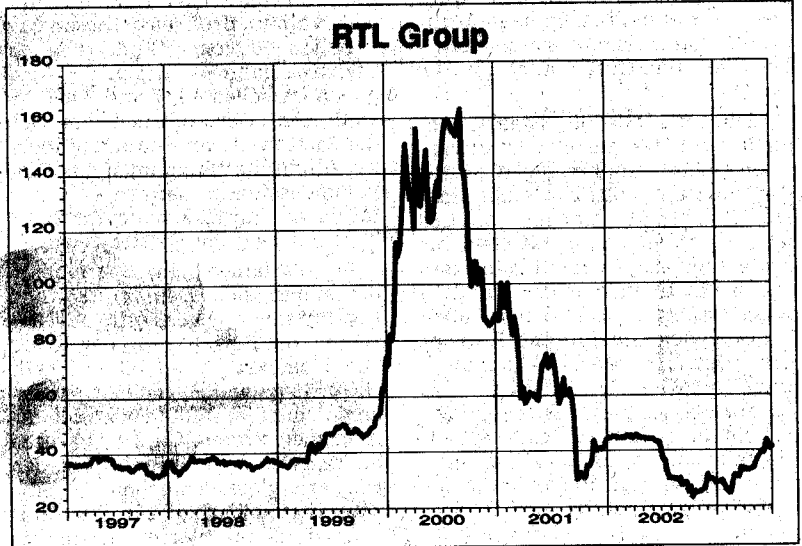
aho - Eine Schlacht ging verloren, aber der Krieg ist noch längst nicht vorbei. Mit diesen martialischen Worten lässt sich das Urteil des Luxemburger Zivilgerichts im Prozess zwischen den Luxemburger Minderheitsaktionären von RTL Group und dem deutschen Medienkonzern Bertelsmann zusammenfassen.

Verloren haben in erster Instanz die Anlagegesellschaften Audiolux und BGL Investment Partners sowie die Interessengemeinschaft der Luxemburger Kleinaktionäre Investas asbl. Sie hatten 2001 Klage gegen Bertelsmann wegen der Missachtung der Interessen der Kleinaktionäre beim Aktien-tauschgeschäft zwischen GBL und dem deutschen Medienkonzern erhoben.

In dem rund 50 Seiten umfassenden Urteil kommt das Gericht zu dem einfachen Schluss, dass es in Luxemburg weder ein allgemeines Rechtsprinzip noch eine Rechtsnorm gibt, gegen die Bertelsmann hätte verstoßen können. Damit wurde die Klage der Kleinaktionäre gegen die Missachtung ihrer Rechte beim Aktientauschgeschäft vor zwei Jahren abgeschmettert. Das Gericht hat damit gleichzeitig auch indirekt bestätigt, dass es in Luxemburg keinen Schutz für Kleinaktionäre gibt.

Widersprochen wurde mit dem Urteil zudem der Darstellung, dass die Rechte von Minderheitsaktionären in Luxemburg durch die Regeln der „Bourse de Luxembourg“ sowie einem EU-Verhaltenskodex genügend abgesichert sind.

Noch 1995 hatte Premierminister Jean-Claude Juncker in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Carlo Meintz die Ansicht vertreten, dass Luxemburg kein spezifisches Aktien-Gesetz über öffentliche Kauf- oder Tauschangebote benötigt wie sie in Frankreich oder Belgien be-



Im Herbst 2000 begann die Talfahrt der RTL-Group-Aktie. Seit Bertelsmann über 90 Prozent der Anteile an der Luxemburger Mediengruppe hält, ist „die Luft“ raus aus dem Papier. Am Dienstag schloss die Aktie in Luxemburg mit 41,05 Euro.

stehen. Juncker glaubte damals, dass im Luxemburger Unternehmensrecht genügend Anordnungen zur Schutz von Minderheitsaktionären verankert seien.

In einer Antwort auf die parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Ben Fayot im Februar 2002 bestätigten Juncker und Justizminister Luc Frieden hingegen, dass es im Luxemburger Unternehmensrecht keine ausdrücklichen Vorschriften zum Schutz von Minderheitsaktionären gebe. Die Regierung bemühe sich allerdings um eine Lösung, welche die Interessen der Minderheiten berücksichtigen soll, hieß es. Allein die Intention der Regierung reicht in den Augen der Justiz nicht aus.

In einer kurzen Stellungnahme gegenüber dem LW sagte ein Bertelsmann-Sprecher, dass sich das Unternehmen durch das Urteil in „seiner Rechtsauffassung bestätigt fühlt“.

Auf der Klägerseite war mit einer Entscheidung zu Gunsten Bertelsmanns gerechnet worden. Die Begründung des Gerichts lasse auch ein anderes Urteil zufließen

aus Anwaltskreisen. Erst nach genauem Studium der umfangreichen Urteilsbegründung wolle man unterscheiden, ob man in die Berufung geht, sagte Gaston Schwertzer, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Audiolux, gegenüber dem LW.

Jean-Paul Hoffmann von Investas sagte, dass das erstinstanzliche Urteil keinerlei Einfluss auf die anderen Prozesse habe, welche die Luxemburger Minderheitsaktionäre von RTL Group gegen Bertelsmann führen. Mit mehr Aussicht auf Erfolg erwartet man den nächsten Prozess, in dem Bertelsmann gezwungen werden soll, die Verpflichtung zur Liquiditätserhöhung der RTL-Papiere einzuhalten. Dieses Versprechen war in der Interpretation der Klägerseite nicht nur in dem Prospekt zur Einführung der RTL-Group-Aktie an der Londoner Börse erklärt worden, sondern auch schriftlich im Juli 2000 in einer Vereinbarung zwischen der luxemburgischen Regierung und den Hauptaktionären der Luxemburger Mediengruppe. Mit einem Urteil wird Ende dieses Jahres gerechnet.